

BL_GERICHTE 810 16 317 vom 12. September 2016

BL Gerichte, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_317

FR: BL_GERICHTE 810 16 317 du 12 septembre 2016

IT: BL_GERICHTE 810 16 317 del 12 settembre 2016

Regeste

Anträge von A. und B. vom 12. September 2016 und 22. September 2016

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 kann gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Die Prozessvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist. Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (lit. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden.

E. 2

Das vorliegende Beschwerdeverfahren (810 16 317) betrifft einzig den Entscheid der KESB C.____ vom 28. September 2016, in welchem über die Anträge der Beschwerdeführer betreffend die Gesundheit von F.____ und betreffend Besuchsbegleitung der Kindsmutter sowie betreffend Familienbegleitung für den Kindsvater entschieden wurde. Die von den Beschwerdeführern gegen den Entscheid der KESB C.____ vom 1. Dezember 2016 betreffend die definitive Regelung ihres Besuchs- und Ferienrechts erhobene Beschwerde wird in einem separaten Urteil (Verfahren 810 16 375) behandelt, da sich diesbezüglich andere Rechtsfragen stellen. Von einer formellen Vereinigung der Verfahren ist demzufolge abzusehen. 3.1 Zunächst machen die Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, der Entscheid der KESB C.____ vom 28. September 2016 sei nichtig, weil der angefochtene Entscheid von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen worden sei. Durch die Wohnsitznahme von F.____ bei ihrem Vater in O.____ (Februar 2016) und später in N.____ (1. Juli 2016) sei nunmehr die KESB P.____ zuständig. Folgerichtig hätten sie, wie in § 67 EG ZGB vorgesehen, ein neues Verfahren betreffend Gesundheitsfragen etc. bei der KESB P.____ ins Rollen gebracht. Wenn die KESB C.____ trotz Hinweis der Beschwerdeführer die Sache nicht an die KESB P.____ übertragen habe, liege eine Verletzung von Art. 442 ZGB vor. Die angefochtene Verfügung sei damit ungültig und aufzuheben. 3.2 Gemäss Art. 442 Abs. 1 ZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Ist ein Verfahren rechtshängig, so bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall erhalten. Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 442 Abs. 5 ZGB). 3.3 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ist nicht zu beanstanden, dass die KESB C.____ die bestehenden Kinderschutzmassnahmen im massgebenden Zeitpunkt (d.h. am 12. September 2016; dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs der

Beschwerdeführer) noch nicht zuständigkeitshalber an die KESB am Wohnsitz des Kindsvaters übertragen hatte. Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Beiständin bereits am 1. Juni 2016 einen Antrag auf Verlängerung der Kinderschutzmassnahme "Familienbegleitung" gestellt hatte. Damit war im Zeitpunkt des Umzugs nach N.____ ein Verfahren hängig, bis zu dessen Abschluss die Zuständigkeit der KESB C.____ auf jeden Fall erhalten blieb. Über diesen Antrag entschied die KESB C.____ am 8. August 2016, weshalb das Verfahren frühestens am 8. September 2016, also lediglich vier Tage vor dem hier für die Beurteilung massgebenden Zeitpunkt, rechtskräftig abgeschlossen war. Damit ist bereits aus diesem Grund keine Verletzung von Art. 442 Abs. 5 ZGB ersichtlich. Andererseits ist der KESB C.____ zuzustimmen, dass mindestens bis zum massgebenden Zeitpunkt auch noch wichtige Gründe dagegen sprachen, die Massnahmen an die neue KESB zu übergeben. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine gesetzliche Frist für die Übertragung einer Massnahme, nachdem die betroffene Person den Wohnsitz gewechselt hat, verzichtet, um den KESB den nötigen Ermessensspielraum einzuräumen, um den vielfältigen und unterschiedlichen Bedürfnissen der Praxis mit der erforderlichen Flexibilität begegnen zu können (vgl. Christoph Häfeli, Wohnsitzwechsel der betreuten Person und Zuständigkeit der KESB, in: Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2016, S. 337, mit Hinweisen). Sodann hat der Gesetzgeber mit dem letzten Halbsatz in Art. 442 Abs. 5 ZGB eine wichtige Relativierung des Grundsatzes der unverzüglichen Übertragung vorgenommen. Damit unterstreicht er, dass die Interessen und das Wohl der betroffenen Person den Massstab bei der Übertragung einer Massnahme bilden. Als wichtige Gründe für ein Zuwarten mit der Übertragung kommen insbesondere die fehlende Stabilität des neuen Aufenthaltsortes sowie die Kontinuität der Betreuung in Frage. Dies namentlich, wenn die Übertragung mit einem Beistandswechsel verbunden wäre (vgl. wiederum Häfeli, a.a.O., S. 337). Vorliegend wurde die neunjährige F.____ nach einer über fünfjährigen Heimplatzierung erst im Februar 2016 in die Familie des Kindsvaters eingegliedert, und im Juli 2016 zog die Familie von O.____ nach N.____. Aufgrund dieser bereits weitgehenden Veränderungen im Leben von F.____ ist nachvollziehbar, dass zur Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung nicht auch noch eine sofortige Übertragung der Massnahme verbunden mit einem Wechsel der behördlichen Bezugspersonen von F.____ initiiert wurde, weil dadurch eine Destabilisierung der Situation zu befürchten gewesen wäre. Eine Verletzung von Art. 442 ZGB liegt damit nicht vor. 4.1 Weiter sind die Beschwerdeführer mit der medizinischen Behandlung von F.____ nicht einverstanden. Sie hätten bei F.____ einen regelmässigen Husten sowie Atemprobleme festgestellt und deswegen das Mädchen in der Notfallpraxis untersuchen lassen. Das Ergebnis habe auf allergisches Asthma bronchiale gelautet, verbunden mit der dringenden Empfehlung kinderärztlicher Kontrolle. Als sie bemerkt hätten, dass F.____ von ihrer Kinderärztin entgegen der dringlichen Empfehlung nicht behandelt worden sei, hätten sie nach weiteren Hustenanfällen am 26. August 2016 wiederum notfallmässig den Arzt Dr. R.____ aufgesucht, der aufgrund einer Blutanalyse vom 29. August 2016 den Befund vom 16. Mai 2016 bestätigt habe und auch eine Ernährungsberatung vorgeschlagen habe. Da die bisherige Kinderärztin offensichtlich die Schwere der Erkrankung unterschätzt und trotz Empfehlung nicht aktiv geworden sei, hätten sie sich hilfeschend an die KESB C.____ gewandt. Daraufhin habe die KESB C.____ sie als nicht antragsberechtigt erklärt und einen Dialog betreffend Gesundheit von F.____ verweigert. Anstatt auf die Gesundheitsfragen einzugehen, habe die KESB C.____ mit superprovisorischer Aufhebung des Besuchsrechts reagiert. Wenn die KESB C.____ unter Bezugnahme auf Art. 274a ZGB auf ihre Anträge mit dem Argument nicht eintrete,

ihnen würde nur ein Besuchsrecht zustehen und sie hätten in Fragen wie betreffend die Gesundheit von F.____ keine Parteistellung, dann übersehe sie die ganz besondere Beziehung zwischen ihnen und dem Mädchen. Auch aus dem Urteil des Bundesgerichts 5A_100/2009 vom 25. Mai 2009 lasse sich ersehen, dass bei Vorliegen spezieller Umstände wie vorliegend aus Art. 274a ZGB weitere Recht entstünden. 4.2 Ob sich ein Informations- und Auskunftsrecht der Beschwerdeführer in den Bereichen Gesundheit, Besuchsbegleitung der sorge- und besuchsberechtigten Kindsmutter und Familienbegleitung des sorge- und obhutsberechtigten Kindsvaters überhaupt auf Art. 274a ZGB stützen lässt, kann vorliegend offengelassen werden kann, da die Einschränkung desselben durch die KESB C.____ bereits aus einem anderen Grund nicht zu beanstanden ist. Ein Informations- und Auskunftsrecht darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nämlich nicht als Kontroll- und Mitbestimmungsrecht missbraucht werden. Das Informationsrecht ist kein Mitbestimmungsrecht und das Auskunftsrecht kein Kontrollrecht. Wird das Informations- und Auskunftsrecht zur Mitbestimmung in Kinderbelangen oder zur Kontrolle des Sorgerechtsinhabers missbraucht und damit pflichtwidrig ausgeübt, so kann es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – wie jedes andere Recht – behördlich verweigert oder entzogen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_889/2014 vom 11. Februar 2015 E. 3.2.2 f. in Bezug auf das Informationsrecht eines Elternteils ohne elterliche Sorge). Das Obhutsrecht für F.____ steht alleine dem Kindsvater zu. Dieses umfasst einerseits die Befugnis, den Aufenthaltsort des Kindes und die Art und Weise seiner Unterbringung zu bestimmen, sowie andererseits die Verantwortung für dessen tägliche Betreuung, Pflege und Erziehung (vgl. BGE 136 III 353 E. 3.2). Das eigenmächtige Vorgehen der Beschwerdeführer (wie das Aufsuchen von anderen Ärzten mit F.____ ohne Information deren Eltern, das Infragestellen der bereits laufenden medizinischen Behandlung durch die langjährige Kinderärztin von F.____ sowie die Absicht, einen anderen Kinderarzt für F.____ zu bestimmen) belegt, dass es den Beschwerdeführern darum gegangen ist, selber über die Richtigkeit und Angemessenheit der medizinischen Behandlung von F.____ zu entscheiden. Dazu sind die Beschwerdeführer indes nicht berechtigt, auch wenn sie unbestrittenermassen ein gutes und enges Verhältnis zu F.____ haben. Sie haben sich Entscheidungsbefugnisse anmassen wollen, die ihnen als besuchsberechtigte Dritte bzw. Gastfamilie nicht zustehen. Unter diesen Voraussetzungen hat die KESB C.____ den Beschwerdeführern zu Recht das Auskunftsrecht verweigert.

E. 5

Soweit die Beschwerdeführer sodann die Besuchsbegleitung der Kindsmutter und die Familienbegleitung des Kindsvaters in Frage stellen wollen, legen sie in ihrer Beschwerdebegründung nicht ansatzweise dar, inwiefern ihnen in diesen Bereichen Rechte zustehen würden, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Sodann kann in Anbetracht des zu beurteilenden Streitgegenstands, des aufgrund der vorhandenen Akten genügend klaren Sachverhalts sowie der sich stellenden Rechtsfragen in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme weiterer Beweismittel wie die Befragung von F.____ verzichtet werden, da weitere Beweiserhebungen an der Überzeugung des Gerichts nichts zu ändern vermöchten.

E. 6

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde damit vollumfänglich abzuweisen.

E. 7

Es bleibt über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- den Beschwerdeführern aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- zu verrechnen. Die Parteikosten sind ausgangsgemäss wettzuschlagen (§ 21 Abs. 2 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 26. Juni 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 5A_484/2017) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.